

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19.05.2020 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil für das Fach Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Ägyptologie, Altorientalische Philologie und Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

### § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) <sup>1</sup>Das Studium des B.A. in Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie begründen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Bachelor-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. <sup>2</sup>Er gliedert sich in 3 Studienjahre. <sup>3</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Das Studium der Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohenes Fachsemester	CP
VAA-BA-01	P	Einführung in die Vorderasiatische und Palästina-Archäologie	1-2	6
VAA-BA-02	P	Kulturentwicklung des Alten Orients I	1-2	6
VAA-BA-03	P	Kulturentwicklung des Alten Orients II	3-4	6
VAA-BA-04	P	Kulturentwicklung des Alten Orients III	5-6	6
VAA-BA-05	P	Denkmälerkunde Vorderasiens I	1-2	6
VAA-BA 06	P	Denkmälerkunde Vorderasiens II	3-4	6
VAA-BA-07	P	Methoden, Theorien und Praxis in der Vorderasiatischen Archäologie	2-3	9
VAA-BA-08	P	Methoden und Theorien der Vorderasiatischen Archäologie	4-5	12
VAA-BA-09	P	Altorientalische Regionalkulturen I	1	3
VAA-BA-10	P	Altorientalische Regionalkulturen II	2-3	6
VAA-BA-11	P	Problemstellungen der Archäologie Syro-Mesopotamiens, Palästinas und der	4-5	12

		anatolisch-iranischen Gebirgländer		
VAA-BA-12	P	Abschlussqualifikation I	5-6	9
VAA-BA-13	P	Abschlussqualifikation II: Bachelor-Arbeit	6	12
<b>Summe</b>				<b>99</b>

<sup>2</sup>Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sind weitere 21 CP zu erbringen.

(3) Das Studium der Vorderasiatischen Archäologie und Palästina-Archäologie als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

<b>Modulnummer</b>	<b>Pflicht / Wahlpflicht</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Empfohlenes Fachsemester</b>	<b>CP</b>
VAA-BA-01	P	Einführung in die Vorderasiatische und Palästina-Archäologie	1-2	6
VAA-BA-02	P	Kulturentwicklung des Alten Orients I	1-2	6
VAA-BA-03	P	Kulturentwicklung des Alten Orients II	3-4	6
VAA-BA-04	P	Kulturentwicklung des Alten Orients III	5-6	6
VAA-BA-05	P	Denkmälerkunde Vorderasiens I	1-2	6
VAA-BA-14	P	Methoden und Theorien der Vorderasiatischen Archäologie (NF)	3	6
VAA-BA-09	P	Altorientalische Regionalkulturen I	3	3
VAA-BA-10	P	Altorientalische Regionalkulturen II	4-5	6
VAA-BA-15	P	Problemstellungen der Archäologie Syro-Mesopotamiens, Palästinas und der anatolisch-iranischen Gebirgländer (NF)	4	6
VAA-BA-12	P	Abschlussqualifikation I	5-6	9
<b>Summe</b>				<b>60</b>

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Exkursionen

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße

Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.<sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden.<sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.<sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

## **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie ist deutsch.<sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:  
- Englisch.

<sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.<sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.<sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

## **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

### **IV. Orientierungsprüfung**

## **§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

Eine Orientierungsprüfung ist im Bachelorstudiengang Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie im Hauptfach und im Nebenfach jeweils nicht vorgesehen.

### **V. Zwischenprüfung**

## **§ 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung**

Eine Zwischenprüfung ist im Bachelorstudiengang Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie im Hauptfach und im Nebenfach jeweils nicht vorgesehen.

## **VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Modulen

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Modulen

### **§ 11 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note der Bachelor-Arbeit, zu 10 % aus der Note der Moduls VAA-BA-12 und zu 70 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten aller übrigen benoteten Module, außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang B. A. Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang B. A. Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2025 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang B. A. Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt für den Bachelorstudiengang B. A. Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang B. A. Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist

nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang B. A. Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. <sup>6</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 19.05.2020

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor